Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW
Société Suisse de l'Industrie du Gaz et des Eaux SSIGE
Società Svizzera dell'Industria del Gas e delle Acque SSIGA
Swiss Gas and Water Industry Association SGWA

W15009 d Ausgabe Dezember 2017 (Stand November 2020)

INFORMATION

Neues Lebensmittelrecht mit Fokus auf Trinkwasser

SVGW, Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 288 33 03, www.svgw.ch

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches **SVGW**
Société Suisse de l'Industrie du Gaz et des Eaux **SSIGE**
Società Svizzera dell'Industria del Gas e delle Acque SSIGA
Swiss Gas and Water Industry Association SGWA

W15009 d Ausgabe Dezember 2017 (Stand November 2020)

INFORMATION

Neues Lebensmittelrecht mit Fokus auf Trinkwasser

IMPRESSUM

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen unter
www.svgw.ch/AGB

Copyright by SVGW, Zürich
Layout: SVGW
Ausgabe Dezember 2017 (Stand November 2020)

Reproduktion verboten

Bezug bei der Geschäftsstelle des SVGW
epaper.svgw.ch (support@svgw.ch)

SVGW, Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 288 33 33, www.svgw.ch

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort **5**

1 Trinkwasser **7**

1.1 Trinkwasserspezifische Neuerungen in der Lebensmittelgesetzgebung 7
1.2 Ergänzende Rechtsdokumente 10

2 Hausinstallation **11**

2.1 Trinkwasser 11
2.2 Warmwasser 11
2.3 Duschwasser 11
2.4 Geltungsbereich des Lebensmittelrechts 12

3 Neues Lebensmittelrecht versus Bauprodukterecht **13**

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

VORWORT

Im Sommer 2014 hat das Parlament das neue Lebensmittelgesetz, das grundlegend revidiert und an das europäische Lebensmittelrecht angepasst worden ist, verabschiedet. Dadurch wurde auch eine umfassende Revision des dazugehörigen Verordnungsrechts nötig. Im Dezember 2016 wurde vom Bundesrat das gesamte revidierte Lebensmittelrecht auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt.

Auch im Bereich Trinkwasser gibt es einige Änderungen, weswegen die entsprechenden Kapitel des SVGW-Regelwerks Wasser («Gesetze, Normen, Richtlinien bzw. Normative Verweise» o. Ä.) nun nach und nach angepasst werden. In diesem Dokument sind die wichtigsten, das Trinkwasser betreffenden Neuerungen zusammengefasst und erläutert.

Seit Inkraftsetzung des Lebensmittelrechts 2017 wurden einzelne Verordnungen, darunter auch für den Bereich Trinkwasser relevante Verordnungen, präzisiert und aktualisiert. Auf diese Änderungen wird, wo immer nötig, im vorliegenden Dokument ebenfalls eingegangen.

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

1 Trinkwasser

1.1 Trinkwasserspezifische Neuerungen in der Lebensmittelgesetzgebung

Gesetz/ Verordnung/ Rechtsdokument gemäss altem Lebensmittelrecht	Erläuterung	Gesetz/Verordnung gemäss neuem Lebensmittelrecht
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.0	Das Gesetz wurde grundlegend revidiert, besteht aber immer noch unter dem alten Namen. Für den Trinkwassersektor wichtige Änderungen: - Trinkwasser bleibt weiterhin ein Lebensmittel, doch zusätzlich wurde Bade- und Duschwasser als Gebrauchsgegenstand definiert. - Aufhebung der Unterscheidung von Grenz- und Toleranzwerten. Neu gibt es nur Höchstwerte.	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.0
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) SR 817.02	Die Verordnung wurde grundlegend revidiert, besteht aber immer noch unter dem alten Namen. Für den Trinkwassersektor wichtige Änderung (Fassung: 1. Mai 2017): Einzelkomponenten/Produkte zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen (wie Rohre, Armaturen) gelten nicht mehr als Bedarfsgegenstände. Mit der revidierten Fassung vom 1. Juli 2020 wurde diese Änderung wieder rückgängig gemacht. Seitdem sind Materialien und Produkte in Kontakt mit Trinkwasser wieder Bedarfsgegenstände und es gelten für sie die allgemeinen Anforderungen des Art. 49 LGV sowie die in der Bedarfsgegenständeverordnung festgelegten Anforderungen.	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) SR 817.02
Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV) SR 817.021.23	Die FIV gibt es in der neuen Verordnungsstruktur nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch die Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) und die Kontaminanten-Verordnung (VHK). Die für Trinkwasser relevanten Parameter werden jedoch nicht in diesen beiden Verordnungen geregelt, sondern in den Anhängen 2 und 3 der neu geschaffenen Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung (TBDV).	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.11

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Gesetz/ Verordnung/ Rechtsdokument gemäss altem Lebensmittelrecht	Erläuterung	Gesetz/Verordnung gemäss neuem Lebensmittelrecht
Hygieneverordnung des EDI (HyV) SR 817.024.1	Die Verordnung wurde grundlegend revidiert, besteht aber immer noch unter dem alten Namen. Die bakteriologischen Parameter für Trinkwasser sind neu nicht mehr in der HyV geregelt, sondern im Anhang 1 der TBDV. Allgemein gültige Vorgaben (unter Art. 1 bis 23 der HyV) müssen, sofern zutreffend, weiterhin berücksichtigt werden.	Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI, HyV) SR 817.024.1 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.11
Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21	Gemäss der neuen LGV (Fassung: 1. Mai 2017) gelten ortsfeste Wasserversorgungsanlagen nicht mehr als Bedarfsgegenstände. Die Bedarfsgegenständeverordnung ist also nicht mehr anwendbar. In der TBDV (Art. 4, Ziffer 5; Fassung: 1. Mai 2017) wurden neu allgemeine Anforderungen an Trinkwasserkontaktmaterialien formuliert, die den allgemeinen Anforderungen an Bedarfsgegenstände (zu finden im Art. 49 der LGV) entsprechen. Zudem wurde im Anhang 2 der TBDV ein Höchstwert für Stoffe, die aus Trinkwasserkontaktmaterialien ins Trinkwasser migrieren können, festgelegt unter Verweis auf Anhang 2 der neuen Bedarfsgegenständeverordnung. Zudem wurden im Anhang 3 der TBDV für den gesamten organischen Kohlenstoffgehalt des Trinkwassers (TOC) und dessen Beeinflussung durch Trinkwasserkontaktmaterialien Vorgaben formuliert. Der Ausschluss von ortsfesten Wasserversorgungsanlagen, also Materialien und Produkten in Kontakt mit Trinkwasser, aus den Bedarfsgegenständen wurde mit der revidierten Fassung der LGV vom 1. Juli 2020 aufgehoben. Damit gelten für Trinkwasserkontaktmaterialien wieder die im Art. 49 LGV festgelegten allgemeinen Anforderungen an Bedarfsgegenstände. Entsprechend wurde in der Fassung vom 1. Juli 2020 der TBDV Artikel 4, Ziffer 5 gekürzt und die Anforderungen an Trinkwasserkontaktmaterialien herausgenommen. Die	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.11 Verordnung des EDI über Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung) SR 817.023.21

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Gesetz/ Verordnung/ Rechtsdokument gemäss altem Lebensmittelrecht	Erläuterung	Gesetz/Verordnung gemäss neuem Lebensmittelrecht
	in den Anhängen 2 und 3 der TBDV für Trinkwasserkontaktmaterialien relevanten Vorgaben sind nicht angepasst worden. Zudem gilt für Trinkwasserkontaktmaterialien wieder die Bedarfsgegenständeverordnung. In deren Fassung vom 1. Dezember 2019 wurden an zwei Stellen (zu Metallen und Beschichtungen) für Trinkwasserkontaktmaterialien spezifische Vorgaben aufgenommen.	
Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser SR 817.022.102	Diese Verordnung gibt es nicht mehr. Für den Trinkwasserbereich gilt neu die TBDV, insbesondere die Abschnitte 1 und 2 sowie die Anhänge 1 bis 4. Regelungen zu Dusch- und Badewasser finden sich in den Abschnitten 1 und 3 sowie in den Anhängen 5 bis 7.	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.11
Informationsschreiben 109 des BLV «Zulässige Mittel und Verfahren zur Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser»	Das Informationsschreiben 109 wird aufgehoben und ist neu in den Anhang 4 der TBDV eingegangen. Für die Fassung der TBDV vom 1. Juli 2020 wurde der Anhang 4 stark überarbeitet.	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.11
Schweizerisches Lebensmittelbuch (SLMB), Kapitel 27A (Trinkwasser)	Das SLMB gibt es schon seit längerem nicht mehr. Neu sind für die mikrobiologischen Parameter im Anhang 1 der TBDV die analytischen Referenzmethoden ebenda angeführt.	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.11

Zusammengefasst bedeutet dies, dass in den Kapiteln des SVGW-Regelwerks, in denen auf das Lebensmittelrecht (Gesetze und Verordnungen mit den Nummern 817.xx bzw. 817.xxx.xx) verwiesen wird und in Wasserversorgungs-Reglementen, Qualitätssicherungsdokumenten o. Ä. folgende Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Regelwerksdokumente, die vor dem 1. Mai 2017 in Kraft getreten sind und in der Zwischenzeit nicht angepasst wurden:

- LMG, SR 817.0 → LMG, SR 817.0
- LGV, SR 817.02 → LGV, SR 817.02
- FIV, SR 817.021.23 → TBDV, SR 817.022.11
- HyV, SR 817.024.1 → TBDV, SR 817.022.11
- Bedarfsgegenständeverordnung, SR 817.023.21 → Bedarfsgegenständeverordnung, SR 817.023.21 (und TBDV, SR 817.022.11)
- Trink-, Quell- und Mineralwasserverordnung, SR 817.022.102 → TBDV, SR 817.022.11

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

Bei Regelwerksdokumenten, die zwischen dem 1. Mai 2017 und dem 1. Juli 2020 in Kraft getreten sind, muss die Bedarfsgegenständeverordnung (SR 817.023.21) in der Liste der relevanten Rechtsdokumente der Lebensmittelgesetzgebung ergänzt werden.

Alle rechtlichen Verweise mit SR-Nummern, die nicht mit 817 beginnen, sind nicht betroffen.

Hinweis:
Seit dem 1. Oktober 2020 ist die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM, SR 531.32) in Kraft und löst die bis dahin geltende Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32) ab. Bei Regelwerksdokumenten, die vor dem 1. Oktober 2020 in Kraft getreten sind, muss folgende Anpassung vorgenommen werden: VTM, SR 531.32 → VTN, SR 531.32

1.2 Ergänzende Rechtsdokumente

Zum neuen Lebensmittelrecht veröffentlicht das BLV Weisungen und Informationsschreiben zur Konkretisierung der Auslegung einzelner Bestimmungen. Für Trinkwasser relevant sind die folgenden BLV-Dokumente:

Weisung 2020/1: «Anordnung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser»

In dieser Weisung wird dargelegt, wie die Vollzugsbehörden im Falle von Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser vorzugehen haben.

Weisung 2020/4: «Interpretation von Höchstwertüberschreitungen chemischer und physikalischer Parameter in Lebensmitteln»

In dieser Weisung werden Stoffe aus dem Anhang 2 der TBDV aufgelistet, für die bei einer Überschreitung des Höchstwerts in der Regel von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist.

Informationsschreiben 2017/5: «Pflicht zur Rücknahme/ Rückruf und zur Information der Behörden bei der Feststellung oder den Grund zur Annahme der erfolgten Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände nach Art. 84 LGV»

Das Informationsschreiben erläutert die Vorgehensweise gemäss Art. 84 LGV, der für Trinkwasser besagt: «Bei gesundheitsgefährdendem Trinkwasser und bei gesundheitsgefährdendem Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, muss die verantwortliche Person:

a) unverzüglich die zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren,

b) in Zusammenarbeit mit dieser die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen treffen».

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

2 Hausinstallation

2.1 Trinkwasser

Hausinstallationen werden neu im Art. 2 «Begriffe» der TBDV aufgeführt. Die Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 4 gelten somit auch für Hausinstallationen, wenn diese nicht explizit ausgeschlossen sind. Die Anforderungen an Hausinstallationen sind:

- Bau, Umbau und Betrieb von Hausinstallationsanalgen gemäss Anerkannten Regeln der Technik
- Regelmässige Überwachung und Wartung der Anlagen durch entsprechend ausgebildete Personen
- Ausschliessliche Verwendung von Stoffen und Verfahren von Anhang 4 für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen
- Verwendung von Materialien und Werkstoffen, deren Eignung für einen Einsatz im Kontakt mit Trinkwasser nachgewiesen wurde

Im Anhang 3 der TBDV wird unter dem Parameter «gesamter organischer Kohlenstoff» (TOC) folgende Anforderung an Hausinstallationen formuliert:

- Die Erhöhung der TOC-Konzentration des ins Haus eintretenden Wassers darf höchstens 0.5 mg C/l betragen.

Die im Anhang 1 genannten mikrobiologischen Anforderungen und die Höchstwerte, und zwar

Aerobe, mesophile Keime	300 KBE/ml
Escherichia coli	nn/100 ml
Enterokokken	nn/100 ml

gelten im Verteilnetz, aber nicht in der Hausinstallation.

2.2 Warmwasser

Im Art. 2 der TBDV wird Warmwasser als Trinkwasser definiert, dessen Temperatur durch Wärmezufuhr erhöht wurde. Daher müssen die Anforderungen an Trinkwasser (Art. 3 TBDV) auch im Warmwasser eingehalten werden. Zudem gelten die Vorgaben für Hausinstallationen (Art. 4 TBDV) sowohl für Kalt- als auch Warmwasserverteilsysteme.

2.3 Duschwasser

Gemäss LMG ist Dusch- und Badewasser ein Gebrauchsgegenstand. Für Duschwasser in öffentlich zugänglichen Anlagen finden sich in der TBDV folgende Vorgaben:

- Der Höchstwert von 1000 KBE/l für *Legionella spp*. ist einzuhalten.
- Es gelten die gleichen Anforderungen an Desinfektionsmittel wie im Falle von Trinkwasser.
- Der Keimschutz durch Silber und Silberopferanoden ist für einzelne Apparate zulässig, jedoch ohne das ganze Leitungssystem. Die Bekämpfung von sich im Leitungssystem befindenden Legionellen mit Kupfer- oder Silberionen ist also nicht erlaubt.

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

2.4 Geltungsbereich des Lebensmittelrechts

Gemäss Art. 2 (Geltungsbereich) Ziff. 4 LMG gilt das Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetz und damit das gesamte dazugehörige Verordnungspaket nicht für die Herstellung, Behandlung und Lagerung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung. Daher fallen private Brunnen wie auch Hausinstallationen im Rahmen der privaten Nutzung nicht unter LMG, LGV und TBDV. Wird das Trinkwasser aber über die Hausinstallation an Mieter abgegeben, ist der Hausbesitzer/Vermieter auch Betreiber einer Wasserversorgung und muss insbesondere die Vorgaben von Art. 4 Ziff. 2 bis 5 TBDV erfüllen (von der Vorgabe in Art. 4 Ziff. 1 sind alle Hausinstallationen explizit ausgeschlossen, siehe Kap. 2.1).
Die Anforderungen an Duschwasser sind nur für öffentlich zugängliche Anlagen formuliert. Hierunter fallen Duschanlagen in Hotels, Turnhallen/Schulen, Altersheimen usw., wohingegen Duschen in Mietshäusern nicht gemeint sind.

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich

3 Neues Lebensmittelrecht versus Bauprodukterecht

Unter Bauprodukte im Wasserversorgungsbereich fallen Rohre, Armaturen, Pumpen, vorgefertigte Behältnisse und Ähnliches.
Die Bauproduktegesetzgebung regelt die Anforderung an die Inverkehrbringung der Bauprodukte. Das Bauprodukterecht regelt jedoch nicht die Verwendung der Bauprodukte in den Bauwerken. Diese wird durch die – hauptsächlich kantonalen – baurechtlichen Vorschriften und die einschlägigen technischen Normen geregelt.
Für die Verwendung von Bauprodukten zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen gelten die Vorgaben der TBDV insbesondere Art. 4. Das Regelwerk des SVGW konkretisiert die Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 4 Ziff. 2 TBDV: «Beim Bau oder Umbau sowie beim Betrieb der Wasserversorgungsanlage müssen die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden». Ausserdem sind nach Art. 4 Ziff. 5 Trinkwasserkontaktmaterialien zu verwenden, deren Eignung zum Fassen, Aufbereiten, Transportieren und Speichern von Trinkwasser nach anerkannten Prüf- und Bewertungsverfahren ermittelt wurde. Die verwendeten Trinkwasserkontaktmaterialien müssen die in der LGV (Art. 49) und in der Bedarfsgegenständeverordnung definierten Anforderungen erfüllen

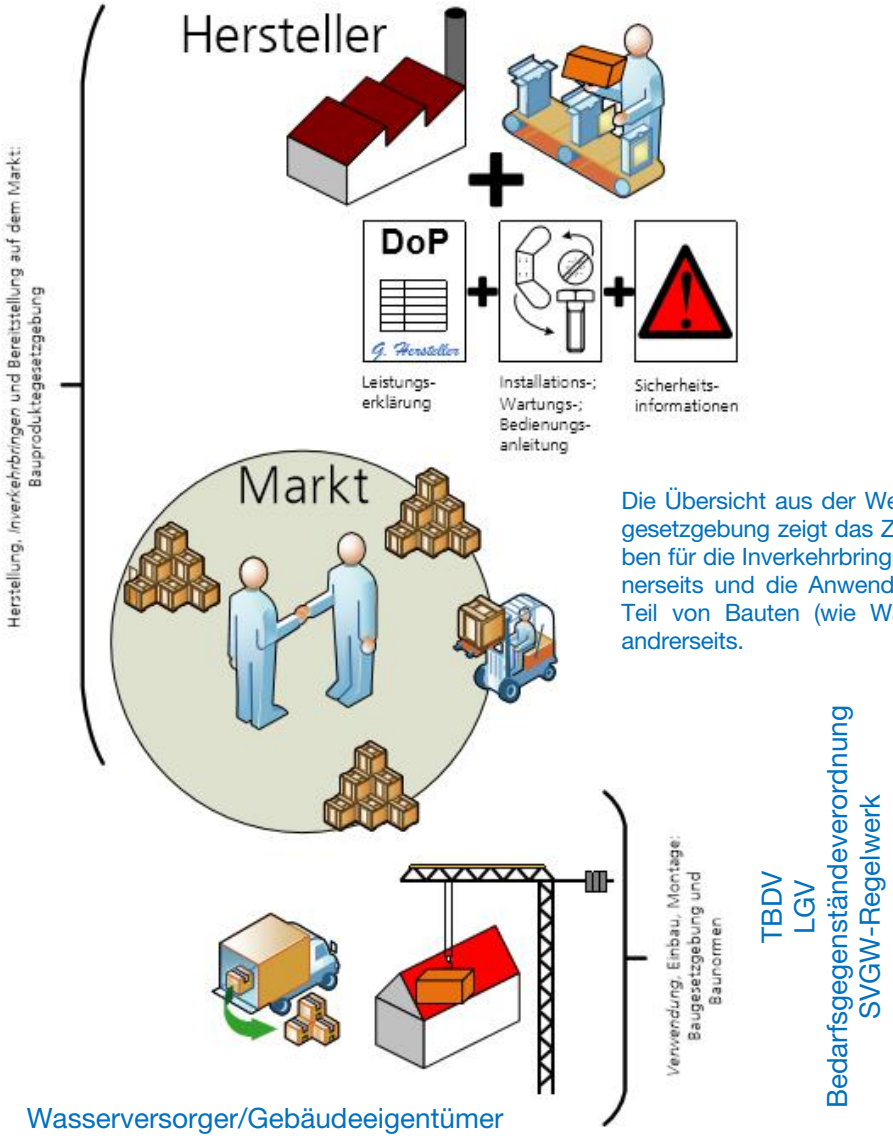

Die Übersicht aus der Wegleitung der Bauproduktgesetzgebung zeigt das Zusammenspiel der Vorgaben für die Inverkehrbringung von Bauprodukten einerseits und die Anwendung der Bauprodukte als Teil von Bauten (wie Wasserversorgungsanlagen) andrerseits.

Quelle: www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte.html

Lizenz für Sven Häckel, sven.haeckel@bbzh.ch
Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ), Zürich